

# Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



42. Jahrgang / lfd. Nummer 2 vom 27.01.2011

---

## INHALT

1. **Stellplatzsatzung der Stadt Waltrop**
2. **Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Waltrop für das Haushaltsjahr 2011**
3. **Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1993 zur Meldung zur Erfassung**
4. **Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen**

## **Stellplatzsatzung der Stadt Waltrop**

### **Satzung über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW vom 27.01.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in der jeweils geltenden Fassung und des § 51 Abs. 5 BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 863, 975) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 25.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Gemäß § 51 Abs. 1 BauO NRW müssen bei der Errichtung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen hergestellt werden, wenn und soweit unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personennahverkehrs zu erwarten ist, dass der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug erfolgt (notwendige Stellplätze und Garagen). Diese Satzung regelt die notwendige Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der Abstellplätze für Fahrräder, die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge bei der Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, sowie bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen.
- (2) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde auf Grund des § 51 Abs. 5 Satz 1 BauO NRW unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Anlagen sind bauliche Anlagen gem. § 2 Abs. 1 BauO NRW sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

- (3) Aufenthaltsräume sind bei Wohnungen alle Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind (insbesondere Wohn- und Schlafräume, Wohndielen, Wohnküchen).
- (4) Nutzflächen (NF) im Sinne dieser Satzung sind Grundflächen mit Nutzungen gem. DIN 277-2:2005-02, Tabelle 1, Nrn. 1 bis 6, jedoch ohne Flächen, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen und keinen zusätzlichen Stellplatzbedarf auslösen, also insbesondere ohne Flächen für sanitäre Anlagen, Abstellräume, Stellplätze Besprechungszimmer, Kopierräume, Archivräume, Personal- und Gemeinschaftsräume, Kantinen, Garderoben, Wartezimmer, Laborräume, Küchen, Lagerräume und Kühlräume, soweit sie nicht selbständige Nutzungseinheiten darstellen.
- (5) Gastraumflächen (GastF) im Sinne dieser Satzung sind alle Nutzflächen im Sinne der Ziff. 4, in denen sich Gäste zur Bewirtung aufhalten einschließlich des Thekenbereiches und der Bewegungsflächen innerhalb des Gastraumes ohne Windfang.

### **§ 3**

#### **Notwendige Stellplätze**

Die Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bemisst sich nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Für Sonderfälle, die in der Anlage 1 nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

### **§ 4**

#### **Ermittlung des Stellplatzbedarfes bei gewerblichen Anlagen**

Der Stellplatzbedarf ist bei gewerblichen Anlagen in der Regel nach der Hauptnutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die Zahl der Beschäftigten zugrunde gelegt werden (mind. 1 Stellplatz je 3 Beschäftigte).

### **§ 5**

#### **Rundung**

Ergibt sich bei der Ermittlung des Stellplatzbedarfs für die jeweiligen Nutzungen keine natürlich Zahl, so ist der Betrag bei Werten unter 1 aufzurunden, im Übrigen nach mathematischen Regeln auf- bzw. abzurunden. Die Rundung erfolgt nach der Stellplatzermittlung für jede Nutzungseinheit.

### **§ 6**

#### **Stellplätze für Lastkraftwagen**

Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für LKW nachzuweisen.

### **§ 7** **Stellplätze für Busse**

Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung für Anlagen, bei denen ein Besucherkehr durch Busse zu erwarten ist, ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

### **§ 8** **Stellplätze für Fahrräder**

Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind Stellplätze für Fahrräder in ausreichender Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder bemisst sich nach der Anlage 1. Für Sonderfälle, die in der Anlage 1 nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln. Die §§ 5 und 9 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

### **§ 9** **Oberirdische Anlage der Besucherstellplätze, Ausnahmen**

Besucherstellplätze sind in der Regel oberirdisch anzulegen. Sie müssen frei zugänglich sein und stets zweckbestimmt verwendet werden. Die Zweckbestimmung ist dinglich durch Eintragung einer öffentlich- rechtlichen Sicherung durch Baulast zu sichern. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sie in dieser Satzung vorgesehen sind oder eine zweckentsprechende Nutzung sichergestellt werden kann.

### **§ 10** **Größe der Stellplätze, Zufahrts- und Rückstoßflächen**

Zur Ermittlung der Größe der Stellplätze und der erforderlichen Zufahrts- und Rückstoßflächen sind die Garagenverordnung (GarVO) und die eingeführten technischen Regeln in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

### **§ 11** **Grundstückszufahrten**

Die Anlage von Grundstückszufahrten soll auf das erforderliche Maß begrenzt werden.

## **§ 12** **Sicherheitsleistung**

Werden notwendige Stellplätze in Tiefgaragen als Duo- oder Duplexparker nachgewiesen, oder werden Stellplätze in einer weiteren Tiefgaragenebene hergestellt, ist zur Gewährleistung der tatsächlichen Herstellung eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 € für jeden dadurch zusätzlich nachgewiesenen Stellplatz zu erbringen. Für Besucherstellplätze in Tiefgaragen gilt § 9 Satz 2 entsprechend.

## **§ 13** **Stellplatzablöse**

- (1) Der ermittelte Stellplatzbedarf ist, soweit technisch und unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, in vollem Umfang auf dem Baugrundstück oder in rechtlich gesicherter Form auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes nachzuweisen. Diese Verpflichtung kann ganz oder teilweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden.
- (2) Für die Ablösung von Stellplätzen ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.
- (3) Die Zustimmung zur Stellplatzablöse kann ganz oder teilweise erteilt werden, wenn insbesondere verkehrliche Gründe nicht entgegenstehen und eine ordnungsgemäße Erschließung gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für Nutzungen, die für ihren geordneten Betriebsablauf nicht darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf ihrem Betriebsgrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes abzuwickeln.
- (4) Die Zustimmung zur Ablöse setzt die Möglichkeit voraus, den durch das Vorhaben ausgelösten Verkehr durch ein ausreichendes öffentliches Parkangebot angemessen zu bewältigen bzw. die Erreichbarkeit des Baugrundstückes durch ein angemessenes ÖPNV-Angebot sicherzustellen. Das Angebot muss zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme im erforderlichen Umfang bestehen bzw. zeitnah hergestellt werden.
- (5) Die Ablösung von Stellplätzen kann ausnahmsweise nur in den in der beiliegenden Anlage 2, festgelegten Bereichen aus städtebaulichen Gründen im öffentlichen Interesse zugelassen werden.

## **§ 14** **Gemeindegebietsteile**

- (1) In der Stadt Waltrop werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:
  - **Gebietszone 1** bestehend aus:
    - „Stadtkern Mitte“
    - „Stadtkern Ost“
    - „Stadtkern West“
    - „Stadtkern Süd 1“
    - „Stadtkern Süd 2“

- **Gebietszone 2** bestehend aus:
- „Gewerbepark Brockenscheidt“
  - „Gewerbepark Ost“
  - „Gewerbepark Stummhafen“
  - „Gewerbepark Leveringhäuser Feld“

(2) Die genaue Umgrenzung der Gebietszonen ist in der beigefügten Anlage 2 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 15** **Herstellungskosten**

Die durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkeinrichtungen einschließlich des Grunderwerbes werden auf 6.075,00 € je Stellplatz festgelegt.

## **§ 16** **Ablösebetrag**

Der gem. § 51 Abs. 5 BauO NRW zu zahlende Geldbetrag wird unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert Satzes von 60 % für die Gebietszone 1 und von 50 % für die Gebietszone 2 je Stellplatz wie folgt festgesetzt:

(1) Gebietszone 1

auf 3.645,00 €

(2) Gebietszone 2

auf 3.000,00 € (abgerundet von 3037,50 €)

Der Geldbetrag ist zu verwenden:

- für die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen im Gemeindegebiet,
- für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder
- für investive Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs und der Fußwege.

## **§ 17** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Stellplatzsatzungen vom 27.01.1995 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Stellplatzsatzung der Stadt Waltrop wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 27.01.2011

(Heck - Guthe)  
Bürgermeisterin

## Anlage 1 Notwendige Zahl der Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Nr.	Nutzungsart	Kfz-Stellplätze		Fahrradabstellplätze	
		Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrradabstellplätze	hiervon für Besucher in %
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>				
1.1	Einfamilienhäuser, Doppel- und Reihenhäuser	1 Stellplätze je Wohnung	-	-	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung; zusätzliche Stellplätze für Besucher: 0,5 Stellplätze je Wohnung	33	1 Stellplatz je Wohnung	20
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung	20	0,5 Stellplätze je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	-	-	-
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 3 Stellplätze	75	1 Stellplatz je Bett	20
1.6	Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
1.7	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	75	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	75
1.8	Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	75	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	75
1.9	Anlagen des betreuten Wohnens und vergleichbare Wohnformen	1 Stellplatz je 2 Wohnungen, zusätzlich 1 Besucherstellplatz für jede 2. Wohnung <sup>1)</sup>	-	1 Stellplatz je 2 Wohnungen	-
1.10	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 15 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50	1 Stellplatz je 15 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.11	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3	10	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	20

	Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Stellplätze			
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 35 m <sup>2</sup> NF 2)	20	1 Stellplatz je 70 m <sup>2</sup> NF2)	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz. je 25 m <sup>2</sup> NF 2) mindestens 3 Stellplätze	75	1 Stellplatz. je 50 m <sup>2</sup> NF2) mindestens 3 Stellplätze	75
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>				
3.1	Einzelhandelsbetriebe, die nicht großflächig i.S.v. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> NF 2), mindestens jedoch 2 Stellplätze	75	1 Stellplatz je 60 m <sup>2</sup> NF2)	75
3.2	Einzelhandelsbetriebe, die großflächig i.S.v. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind, ausgenommen Ziff. 3.3	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> NF 2)	75	1 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> NF2)	75
3.3	Verkaufsräume und Ladenstraßen i.S.d. Sonderbauverordnung - SBauVO4)	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Fläche i.S.d. Sonderbauverordnung - SBauVO4)	75	1 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> Fläche i.S.d. Sonderbauverordnung - SBauVO4)	75
3.4	Großhandelsbetriebe	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> NF2)	75	1 Stellplatz je 200 m <sup>2</sup> NF2)	75
3.5	Getränkemärkte	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> NF2)	75	1 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> NF2)	75
3.6	Möbellager und -verkauf	1 Stellplatz je 80 m <sup>2</sup> NF2)	75	1 Stellplatz je 500 m <sup>2</sup> NF2)	75
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Stadthallen, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	1 Stellplatz je 50 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.	1 Stellplatz je 7 Sitzplätze	90	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90

	B. Lichtspieltheater, Vortragssäle)				
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>				
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	-	1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	-	1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenflächen	-	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenflächen	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	1 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen	-	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	-	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	1 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	-	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	-
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	-	1 Stellplatz je Court	-
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-	1 Stellplatz je Bahn	-
5.13	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stellplatz je 3 Boote	-	1 Stellplatz je 3 Boote	-
5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche	-	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche	-
5.15	Sauna	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> NF 2), mind. 3 Stellplätze	-	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> NF 2), mind. 3 Stellplätze	-

5.1 6	Solarien	bis 3 Kabinen 1 Stellplatz bis 6 Kabinen 2 Stellplätze bis 9 Kabinen 3 Stellplätze usw. (je 3 zusätzlichen Kabinen 1 Stellplatz)	-	bis 3 Kabinen 1 Stellplatz bis 6 Kabinen 2 Stellplätze bis 9 Kabinen 3 Stellplätze usw. (je 3 zusätzlichen Kabinen 1 Stellplatz)	-
<b>6.</b>	<b>Gaststätten, Beherbergungsbetrie- be und Vergnügungsstätten</b>				
6.1	a) Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> GastF 3), zusätzlich 1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> GastF für Wirts- und Biergärten, sofern deren GastF über der im Gebäude liegt.	75	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> GastF 3), zusätzlich 1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> GastF für Wirts- und Biergärten, sofern deren GastF über der im Gebäude liegt. Veranstaltungssäle mit mehr als 200 Gastplätzen siehe Ziff. 4	75
	b) Schnellrestaurants mit Selbstbedienungstheken	Veranstaltungssäle mit mehr als 200 Gastplätzen siehe Ziff. 4  1 Stellplatz je 7 m <sup>2</sup> GastF3), im übrigen siehe a)	75	1 Stellplatz je 7 m <sup>2</sup> GastF3), im übrigen siehe a)	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billardsalons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> NF2), mind. 3 Stellplätze	90	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> NF2), mind. 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75	1 Stellplatz je 10 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75
6.4	Discotheken	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> NF 2)	90	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> NF 2)	90
6.5	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	75	1 Stellplatz je 5 Betten	75
<b>7.</b>	<b>Krankenanstalten</b>				
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 3 Betten	60	1 Stellplatz je 20 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60	1 Stellplatz je 10 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 2 Betten	25	1 Stellplatz je 10 Betten	25

<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>				
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je 20 Schüler	-	8 Stellplätze je Klasse	-
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Stellplätze je 10 Schüler	10	6 Stellplätze je Klasse	10
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplätze je 10 Schüler	10	3 Stellplätze je Klasse	10
8.4	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	-	1 Stellplatz je 15 Schüler	-
8.5	Hochschulen	1 Stellplatz je 3 Studierende	-	1 Stellplatz je 3 Studierende	-
8.6	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 20 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-	1 Stellplatz je 20 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.7	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.8	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> NF 2) oder je 3 Beschäftigte; bei Friseurläden: 1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> NF 2)	10 – 30	1 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> NF 2) oder je 3 Beschäftigte; bei Friseurläden: 1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> NF 2)	10 – 30
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 m <sup>2</sup> NF 2) oder je 3 Beschäftigte	-	1 Stellplatz je 160 m <sup>2</sup> NF 2) oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-	-	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Ziff. 3.1 (ohne Besucheranteil)	-	-	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	3 Stellplätze je Waschanlage	-	-	-
9.6	Waschboxen	1 Stellplätze je Box	-	-	-

9.7	Autovermietungen	1 Pkw-Stellplatz je 3 Betriebs-Pkw, 1 Lkw-Stellplatz je 2 Betriebs-Lkw, zusätzlich Stellplätze für Büroflächen gem. Ziff. 2.1	-	-	-
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>				
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-	-	-
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-	1 Stellplatz je 1500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-

1. Planung und Ausführung der Wohnungen nach DIN 18025 Teil 2 (barrierefrei), dingliche Sicherung der Zweckbindung durch beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Waltrop; rollstuhlgerechte Stellplätze sind für 30% aller Wohnungen, mindestens jedoch 1 rollstuhlgerechter Besucherstellplatz nachzuweisen.
2. NF = Nutzfläche im Sinne von § 2 Ziff. 4 dieser Satzung
3. GastF = Gasträumfläche im Sinne von § 2 Ziff. 5 dieser Satzung
4. Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) in der jeweils gültigen Fassung

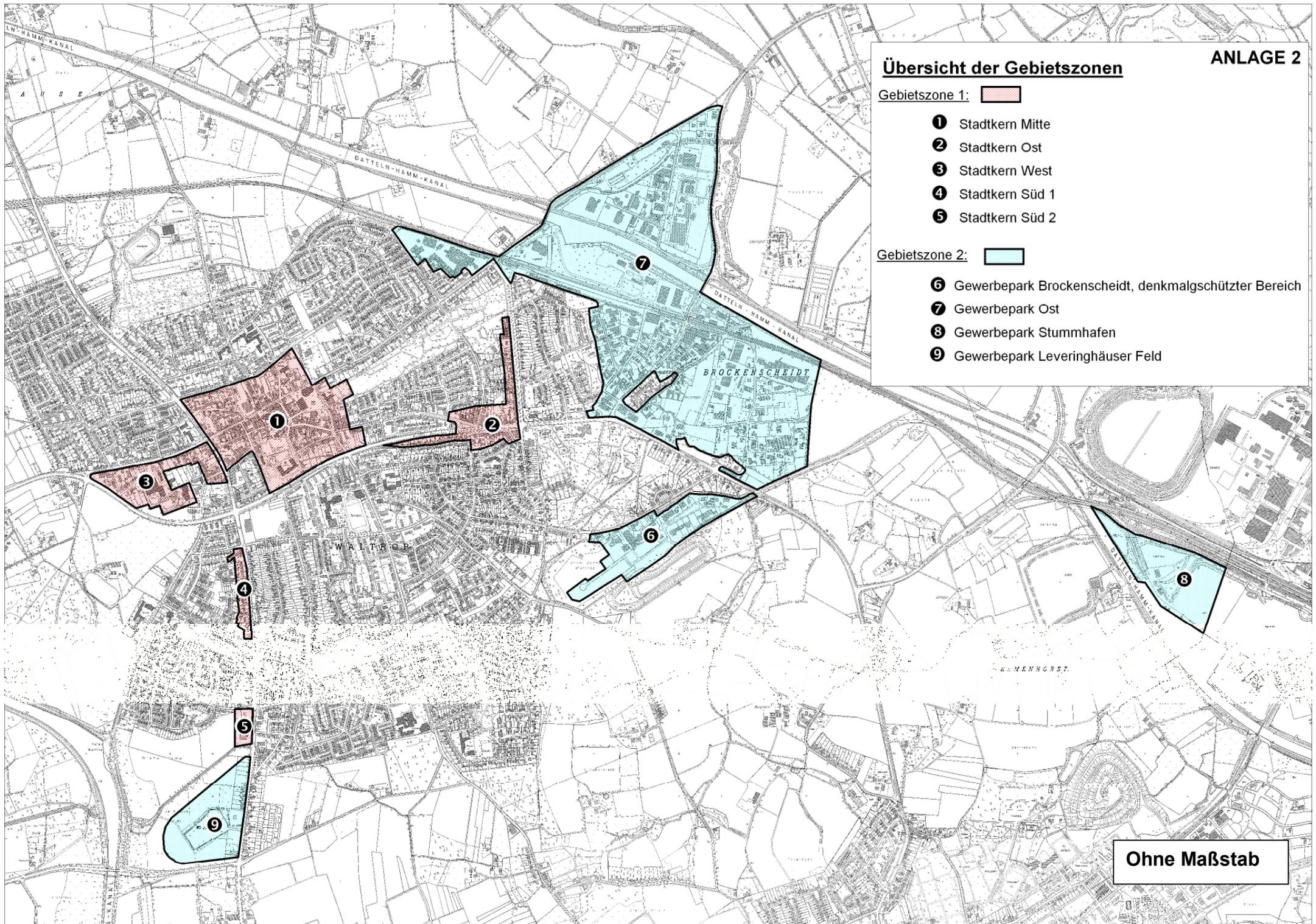
### Übersicht der Gebietszonen

Gebietszone 1: 

- ❶ Stadtkern Mitte
- ❷ Stadtkern Ost
- ❸ Stadtkern West
- ❹ Stadtkern Süd 1
- ❺ Stadtkern Süd 2

Gebietszone 2: 

- ❻ Gewerbepark Brockenscheidt, denkmalgeschützter Bereich
- ❼ Gewerbepark Ost
- ❽ Gewerbepark Stummhafen
- ❾ Gewerbepark Leveringhäuser Feld



Ohne Maßstab

**Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung**  
**der Stadt Waltrop für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) wird bekanntgemacht, dass

der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Waltrop für das Haushaltsjahr 2011

während der Dauer des Beratungsverfahrens

zu den Öffnungszeiten

im Rathaus Neubau (Zimmer 204), Münsterstr. 1, 45731 Waltrop

zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

- montags bis donnerstags:  
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr
- freitags:  
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Einwendungen können schriftlich oder zu Protokoll bei

der Bürgermeisterin der Stadt Waltrop, Abtlg. Finanzmanagement  
im Rathaus Neubau (Zimmer 204), Münsterstr. 1, 45731 Waltrop,

zu den oben aufgeführten Öffnungszeiten

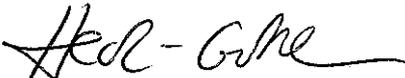
in der Zeit vom 31. Januar bis einschließlich 18. Februar 2011

erhoben werden.

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen erhoben werden, beschließt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Rat der Stadt Waltrop in öffentlicher Sitzung.

Waltrop, den 25. Januar 2011

Stadt Waltrop  
Die Bürgermeisterin

  
(Anne Heck-Guthe)

# Öffentliche Bekanntmachung

## Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1993 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1993**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

- **Stadtverwaltung Waltrop, Bürgerbüro, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop** -

Die Sprechzeiten sind: **Montag bis Mittwoch : 08.00 bis 12.30 und 13.30 bis 16.30 Uhr**  
**Donnerstag: 08.00 bis 12.30 und 13.30 bis 18.00 Uhr**  
**Freitag: 08.00 bis 12.30 Uhr**  
**sowie jeden 1. Samstag im Monat von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.**

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzung erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstauffall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Waltrop, 24.01.2011

Stadt Waltrop  
Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

(Voskort)  
Stadtangestellter

## Öffentliche Bekanntmachung

### Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

I. Die Stadt Waltrop als Meldebehörde ist gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) berechtigt, Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften zu erteilen, und zwar an

1. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1 MG NW).
2. Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NW).

Sie haben ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Meldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an die vorgenannten Adressaten.

Das Widerspruchsrecht nach § 35 Abs. 1 und 2 MG NW steht Ihnen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu. Sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu Ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

II. In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der volljährigen Betroffenen zulässig:

1. Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach Ihrer schriftlichen Einwilligung erteilen.
2. Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage, ausschließlich zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen Personenbezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, sofern Sie zuvor schriftlich Ihre Einwilligung erteilt haben (§35 Abs. 4 MG NW).

III. Das Bürgerbüro der Stadt Waltrop, Rathaus- Altbau, Münsterstr. 1, hält für Sie Formulare bereit, auf denen Sie durch Erklärung von ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen Gebrauch machen können.

Waltrop, den 24.01.2011

Stadt Waltrop  
Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

(Voskort)  
(Stadtangestellter)